

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Albert Schmidt (Hitzhofen), Helmut Wilhelm (Amberg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/5415 –**

Berechnungsgrundlagen für die Verkleinerung der Lärmschutzzone im Bereich des militärischen Flughafens Lechfeld

Bereits in unserer Kleinen Anfrage vom 4. März 1996 (Drucksache 13/4015) haben wir nach den Gründen für die drastische Verkleinerung der Lärmschutzzonen im Umgriff des militärischen Flughafens Lechfeld gefragt. Die Antwort der Bundesregierung vom 25. März 1996 (Drucksache 13/4204) wirft verschiedene Nachfragen auf.

1. Umfassen die in der Antwort zu der Frage 2 der o. g. Kleinen Anfrage angegebenen Zahlen lediglich die Flugbewegungen des am Standort stationierten Jagdbombergeschwaders 32, oder sind darin auch Flugbewegungen anderer Maschinen enthalten?

Die in der Antwort der Bundesregierung vom 25. März 1996 (Drucksache 13/4202) zu Frage 2 angegebenen Zahlen enthalten sowohl die Flugbewegungen des Jagdbombergeschwaders 32 wie auch die von Luftfahrzeugen, die nicht auf dem Flugplatz Lechfeld stationiert sind.

2. Wurde von 1992 auf 1993 oder zu einem anderen Zeitpunkt der Zählmodus für die Zahl der Flugbewegungen geändert?
Falls ja, in welcher Hinsicht?

Der Zählmodus für die Ermittlung der Zahl der Flugbewegungen wurde weder von 1992 auf 1993 noch zu einem anderen Zeitpunkt geändert.

3. Werden bei den aktuell durchgeführten Zählungen von Flugbewegungen am Standort Lechfeld auch folgende Maschinen berücksichtigt, die nach konkreten Beobachtungen von Anwohnern immer wie-

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. August 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

der am Standort starten und landen: A 10, A 6, E-3 A, Alpha-Jets, Maschinen vom Standort Fürstenfeldbruck, Phantoms, externe Tornados (zu erkennen an anderen Staffelwappen)?

Wie in der Antwort zu Frage 1 bereits ausgeführt, wurden bei der Ermittlung der Zahl der Flugbewegungen auch die Luftfahrzeuge berücksichtigt, die nicht auf dem Flugplatz Lechfeld stationiert sind.

4. Wurden und werden Formationsstarts (gleichzeitiger Start von zwei Maschinen) als eine oder als zwei Flugbewegungen gezählt?

Bei Formationsstarts wird jedes Luftfahrzeug als eine Flugbewegung gezählt.

5. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß aus Sicht der vom Fluglärm Betroffenen zu den Flugbewegungen, die zu zählen sind, insbesondere auch folgende Lärmereignisse mitgezählt werden müssen: sämtliche Starts und Landeanflüge, Platzrunden (eine Flugbewegung pro Platzrunde), An- und Abflüge platzfremder Maschinen, Scheinangriffe, Hochgeschwindigkeitsüberflüge und alle anderen fliegerischen Aktivitäten?

Es werden alle Flugbewegungen gezählt, die für die Berechnung des Lärmschutzbereichs relevant sind. Dabei werden nicht nur die Flugbewegungen der am Flugplatz stationierten Flugzeugmuster berücksichtigt, sondern auch die Schallemissionen der Flugzeuge, die regelmäßig den Flugplatz anfliegen. Darüber hinaus gehen nicht nur die Lärmereignisse durch Starts und Landungen der Flugzeuge in die Belastungsberechnung ein, sondern auch sämtliche Überflüge und alle Vorbeiflüge in einem Umkreis von 20 km um den Flugplatz. Die Zahl der Flugbewegungen an einem Flugplatz stellt den Gesamtumfang des in Zuständigkeit der Platzkontrollstelle abgewickelten Flugverkehrs dar.

6. Falls diese Flugbewegungen teilweise nicht statistisch erfaßt werden, weshalb nicht?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

7. Sind Flugbewegungen auch aus der Sicht der Bundesregierung gleichzusetzen mit Lärmereignissen?

Der Begriff Lärmereignis wird normalerweise im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Fluglärmmeßstelle verwendet. Damit wird ein Überflug bezeichnet, der von der Lärmmeßstelle aufgezeichnet wird. Andererseits ist eine Flugbewegung, die von einem Beobachter am Boden akustisch wahrgenommen wird, auch als Lärmereignis anzusehen.

8. Welche Monate sind mit den in der Antwort zu Frage 5 der o. g. Kleinen Anfrage angegebenen verkehrsreichsten Monaten gemeint, und auf der Grundlage welcher Erkenntnisse wurde 1992 eine Prognose

über die Entwicklung des Flugverkehrsaufkommens in den nächsten zehn Jahren erstellt?

Die in die Berechnung des Lärmschutzbereichs eingehenden sechs verkehrsreichsten Monate sind diejenigen Monate, in denen die meisten Flugbewegungen (Starts, Landungen und platznahe Manöver) abgewickelt wurden. Die sechs verkehrsreichsten Monate müssen keinen zusammenhängenden Zeitraum umfassen. In der Regel sind die durchschnittlichen Flugbewegungszahlen der sechs verkehrsreichsten Monate um etwa 10 % höher als der Mittelwert der Flugbewegungen aller Monate eines Jahres. Diese Vergrößerung der in die Berechnung der Lärmschutzbereiche eingehenden Flugbewegungszahlen kommt den Betroffenen zugute.

Die Prognose der Entwicklung des Flugverkehrsaufkommens an einem militärischen Flugplatz wird durch den Einsatzauftrag des am Flugplatz stationierten Verbandes, die Zahl der für den Einsatzauftrag zur Verfügung stehenden Luftfahrzeuge und die durchschnittliche Zahl von Flugbewegungen mit „platzfremden“ Luftfahrzeugen beeinflusst.

9. War insbesondere damals schon bekannt, daß Krisenreaktionskräfte nach Lechfeld verlegt werden würden?

Eine Verlegung von Krisenreaktionskräften nach Lechfeld hat es nicht gegeben. Das Jagdbombergeschwader 32 ist vielmehr den Krisenreaktionskräften zugeordnet worden.

10. Wie sieht die konkrete Berechnung aus, die zur Verkleinerung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Lechfeld geführt hat?

Die Ermittlung der Lärmschutzbereiche an militärischen Flugplätzen erfolgt nach der Anlage zu § 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Dabei handelt es sich um das „Datenerfassungssystem für die Ermittlung von Lärmschutzbereichen an militärischen Flugplätzen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) – (DES-MIL)“ sowie um die „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen an zivilen und militärischen Flugplätzen nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm – (AzB)“ vom 27. Februar 1975 (GMBL. 1975, S. 145 ff.).

In die Berechnung des äquivalenten Dauerschallpegels gehen der höchste Schallpegel des Geräusches für jeden Vorbeiflug eines Luftfahrzeugs und die Dauer des Geräusches bei jedem Vorbeiflug eines Luftfahrzeuges ein. Der äquivalente Dauerschallpegel wird dabei unter Berücksichtigung von Art und Umfang des voraussehbaren Flugbetriebs auf der Grundlage des zu erwartenden Ausbaus des Flugplatzes ermittelt.

11. Welche Maßzahl ist als „kritische Grenze“ für die Verkleinerung anzusehen, und durch welchen Berechnungsmodus kommt eine quantitative Entscheidungsgrundlage für derartige Berechnungen zustande, wenn keine Messungen durchgeführt werden?

Nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist der Lärmschutzbereich neu festzusetzen, wenn eine Änderung in der Anlage oder im Betrieb des Flugplatzes zu einer wesentlichen Veränderung der Lärmbelastung in der Umgebung des Flugplatzes führen wird. Eine Veränderung der Lärmbelastung ist insbesondere dann als wesentlich anzusehen, wenn sich der äquivalente Dauerschallpegel an der äußeren Grenze des Lärmschutzbereichs um mehr als 4 dB(A) verändert. Für die Änderung eines Lärmschutzbereichs gilt dasselbe Berechnungsverfahren wie für eine erstmalige Festsetzung. Auf die Antwort zu Frage 10 wird insoweit Bezug genommen.

12. Wird im Falle des Standortes Lechfeld eine Überprüfung, die nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm für die Einteilung von Lärmschutzzonen nach fünf Jahren vorgesehen ist, fristgerecht im März 1997 durchgeführt werden?

Nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), ist spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Festsetzung des Lärmschutzbereichs zu prüfen, ob sich die Lärmbelastung wesentlich verändert hat oder innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich wesentlich verändern wird.

Der Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Lechfeld ist zuletzt mit Verordnung vom 6. März 1992 (BGBl. I S. 479) neu festgesetzt worden.

13. In welcher Form werden im Laufe dieses Überprüfungsverfahrens die betroffenen Anlieger sowie die betroffenen Kommunen beteiligt?

Die Ergebnisse der Neuberechnung des Lärmschutzbereichs werden geprüft, in Karten umgesetzt und dem jeweils zuständigen Land zur Feststellung der Belange der betroffenen Gemeinden übersandt. Diese Beteiligung, die das Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom 7. Oktober 1980) im Hinblick auf die durch Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 GG gewährleistete Planungshoheit für geboten erachtet hat, soll es den Gemeinden ermöglichen, ihre Entwicklungsinteressen hinsichtlich der Bauplanung einzubringen. Die Festsetzung von Lärmschutzbereichen hat nämlich Bauverbote und Baubeschränkungen zur Folge. Da das Bundesstaatsprinzip unmittelbare Verhandlungen des Bundes mit einzelnen Gemeinden in Verordnungsgebungsverfahren unter Umgehung des betroffenen Landes ausschließt, hat das jeweils zuständige Land die Stellungnahmen der Gemeinden einzuholen und in das Rechtssetzungsverfahren einzubringen. Eine Bürgerbeteiligung ist – wie auch bei sonstigen Rechtssetzungsverfahren – nicht vorgesehen.

14. Besteht die Absicht, den militärischen Flughafen Lechfeld zu einer NATO-Drehscheibe zu entwickeln?

Nein.